

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Bruhrain Süd“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 06.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 13.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.12.2019 und Frist bis zum 13.01.2020.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen

	Seite
BUND (Schreiben vom 13.01.2020)	3
Deutsche Bahn (Schreiben vom 09.01.2020)	4
Deutsche Telekom (Schreiben vom 12.12.2019)	5
Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 07.01.2020)	5
IHK Karlsruhe (Schreiben vom 09.01.2020)	5
Landratsamt Karlsruhe - Kreisbrandmeister (Schreiben vom 09.01.2020)	5
Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz – (Schreiben vom 09.01.2020)	6
Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser– (Schreiben vom 09.01.2020)	7
Landratsamt Karlsruhe – Landwirtschaftsamt – Abteilung Agrarstruktur, Betriebswirtschaft (Schreiben vom 09.01.2020)	7
Netze BW (Schreiben vom 11.12.2019)	8
Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 16.12.2019)	10
Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 16.12.2019)	10
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 (Schreiben vom 08.01.2020)	10
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 (Schreiben vom 13.12.2019)	10
Unitymedia (Schreiben vom 06.01.2020)	10
Vermögen und Bau (Schreiben vom 09.01.2020)	10
Stadt Waghäusel (Schreiben vom 18.12.2019)	12
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen	13

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	BUND (Schreiben vom 13.01.2020)		
1.1.	<p>Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch Armin Gabler für den BUND Ortsverband Bruhrain, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2.	<p>Der Klimaschutz ist für alle Umweltschutzverbände ein ganz wichtiges Ziel. Daher unterstützen wir grundsätzlich alle Maßnahmen, um die Energiewende voranzubringen. Hierzu zählen auch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien wie z. B. Photovoltaik-Anlagen. Diese sollen bekanntermaßen innerhalb weniger Jahre die fossilen Energieträger ersetzen.</p> <p>Grundsätzlich sollten Photovoltaik-Anlagen aus unserer Sicht auf bereits versiegelten oder bebauten Flächen errichtet werden. So gibt es noch ein großes Potenzial an Dachflächen, Parkplätzen, Deponien etc.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Dauergrünland umgewandelt und mit Solarmodulen bestückt. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine Bahnlinie und ein Klärwerk. Im Norden liegt ein bestehender Solarpark. Der Umweltbericht legt nachvollziehbar dar, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen überschaubar sind und ausgeglichen werden können. Unter diesen speziellen Bedingungen erheben wir gegen diesen Bebauungsplan keine Einwendungen.</p> <p>Wir haben aber dennoch folgende Erwartungen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.3.	<p>Vertragliche Regelungen: Im begleitenden Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger sollten alle Hinweise und Festlegungen des Umweltberichts nochmals explizit als verbindlich festgelegt werden. Auch könnte vertraglich die genaue Lage und das Ausmaß von Nebengebäuden detaillierter festgelegt werden. Schließlich sollte geprüft werden, ob Verstöße gegen bestimmte Regelungen mit einer Konventionalstrafe belegt werden können.</p>	Der Durchführungsvertrag wird so ausgeführt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes inklusive Umweltbericht bindend sind.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend</u>
1.4.	<p>Überwachung: Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen sollte festlegen, wie und wann kontrolliert wird, ob alle Regelungen auch eingehalten werden. Hierzu sollte ein detailliertes Monitoringkonzept</p>	Die ökologische Baubegleitung und das Monitoring der Grünlandherstel-	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	erarbeitet werden.	lung werden in den Durchführungsvertrag übernommen.	<u>gefolgt.</u>
2.	Deutsche Bahn (Schreiben vom 09.01.2020)		
2.1.	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Solarpark Bruhrain Süd bestehen seitens der DB Netz AG keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausrichtung der Solarmodule und der Entfernung zu den Bahngleisen ist eine Blendwirkung nicht zu befürchten.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.3.	<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellung-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.		
3.	Deutsche Telekom (Schreiben vom 12.12.2019)		
3.1.	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, daß Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs - Hotline 0800 / 330-2000 od. 1000) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Für einfache Schadensmeldungen empfehlen wir den Trassen Defender siehe Anlage. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Maßnahmen der Dt. Telekom AG sind im Planungsgebiet nicht geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie unsere Kontaktadressen: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe koordinierungpti31ka@telekom.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 07.01.2020)		
4.1.	Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Handwerkskammer Karlsruhe zum oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bruhrain Süd“ keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	IHK Karlsruhe (Schreiben vom 09.01.2020)		
5.1.	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landratsamt Karlsruhe - Kreisbrandmeister (Schreiben vom 09.01.2020)		
6.1.	Sofern keine Gebäude im eigentlichen Sinn errichtet werden, ist die Vorhaltung von Löschwasser nicht zwingend notwendig. Im Bauantragsverfahren ist zu klären, ob für die Brandbekämpfung an den Betriebseinrichtungen (elektrische Anlagen) ggf. geeignete Löschmittel vor Ort vorgehalten werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.2.	Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-	Wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird fast vollständig	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Feuerwehrflächen sind zu beachten.	von öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil mit Solarmodulen bebaut. Die Nebenanlagen sind an der nördlichen Spitze des Geltungsbereiches geplant, hier liegen sie direkt an einem bestehenden Wirtschaftsweg.	
7.	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz – (Schreiben vom 09.01.2020)		
7.1.	Die Planung des Solarparks wird von der Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen. Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Ziff. 8 eine dreireihige Heckenbepflanzung zur Bahn hin vorgesehen. Bei einer Mindestpflanzgröße von 100 – 150 cm soll die Hecke durch einen regelmäßigen Schnitt auf eine max. Höhe von 2 m begrenzt und dauerhaft erhalten bleiben. Die dauerhafte Erhaltung ist auch aus Sicht der Naturschutzbehörde erforderlich. Angesichts des regelmäßigen Schnittes auf max. 2 m ist jedoch fraglich, ob sich hier dauerhaft eine dichtere Hecke etablieren kann, die ggf. auch als Lebensraum für Vögel dienen kann. Angesichts des Abstandes zu den Solarmodulen die ebenfalls bis 3 m Höhe aufweisen, sollte auch eine Höhenbeschränkung der Hecke auf 3 m möglich sein, ohne den Solarertrag zu schmälern. Dies würde auch eine mögliche Blendwirkung auf den Zugverkehr minimieren.	Die Heckenhöhe wird auf 3 m erhöht.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
7.2.	Unter V-10 ist dargestellt, dass die Hecke 4 m breit wird. Unter 8.3. ist demgegenüber nur von 3 m Breite die Rede. Dies ist anzupassen.	Im Umweltbericht wird die Breite der Hecke einheitlich auf 4 m angepasst	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
7.3.	Zentraler Punkt des Vorhabens ist aus Sicht der Naturschutzbehörde der Artenschutz, für den nach Ziff. 7 der Hinweise auch eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist. Da sich Arbeiten ja nicht nur auf den Feldweg konzentrieren und Fundamente der Module und Leitungen verlegt werden müssen ist in größerem Umfang mit Erdarbeiten im Planungsgebiet zu rechnen. Zwar wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Errichtung eines Reptilienschutzzauns zum Schutz der Eidechsen geplant ist, doch ist aus Sicht der Naturschutzbehörde parallel zu klären, dass sich im Bereich der Modulfundamente und zu verlegenden Leitungen (sofern die Arbeiten zwischen September und März erfolgen) keine Ruhestätten der Eidechsen für die Zeit der Winterruhe befinden. Zwischen März und September sind die Tiere zumindest mobil und könnten entsprechend vergrämt werden, doch müsste dann von der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden in welche Richtung die Tiere vergrämt werden und dass dort möglicherweise CEF-Quartiere zur Verfügung gestellt werden. Auch sind mögliche Eiablageplätze als Lebensstätten für Arbeiten etc. tabu. Problematisch könnte es sein, wenn ab Mitte März ein Reptilienzaun entlang des Feldweges gestellt wird, sich Tiere im Baufenster in der Winterruhe befinden und zu Beginn der Arbeiten keine geeignete Fluchtmöglich-	Die Ackerfläche ist für die Eidechsen als Winterquartier ungeeignet. Vielmehr werden Nagerbauten, Baumstümpfe, Spalten entlang von Bahnkörpern oder Felsspalten als Winterquartier bevorzugt. Auf strukturarmen Ackerflächen konnten Mauer- und Zauneidechsen in der Vergangenheit weitestgehend nicht nachgewiesen werden (Laufer et al. 2007 – Die Amphibien und Reptilien Baden Württembergs). Die Lebensraumeignung besteht in einzelnen wertgebenden Strukturen	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	keit haben. Dies muss von der ökologischen Baubegleitung zwingend beachtet werden.	zwischen dem Feldweg und den Bahngleisen. Die im Ergebnis der ASVP vorgesehene Vergrämung ist zur Vermeidung der Zauneidechse ausreichend.	
8.	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser- (Schreiben vom 09.01.2020)		
8.1.	<p>Altlasten & Bodenschutz Zum Umweltbericht Kapitel 3.2.2 Das Kapitel ist zu aktualisieren.</p> <p>Die für das Vorhaben ausgewiesene Fläche weist PFC Konzentrationen auf. Aufgrund des 2018 neu in Kraft getretenen UM Erlasses liegt der PFC Summen Quotient über 1. Die Bodenschutzrechtliche Einstufung der Fläche ist Belassen-Entsorgungsrelevanz.</p> <p>Durch das Vorhaben anfallender überschüssiger Bodenaushub sollte auf der Fläche verwendet werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er einer ordnungsgemäßen Verwertung zu zufügen.</p>	Der Umweltbericht hinsichtlich der Aussagen zum Bodenschutz aktualisiert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
8.2.	<p>Abwasser Die Versickerung des Niederschlagswassers hat schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Versickerung liegt in der Regel vor, wenn das Niederschlagswasser oberirdisch flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem, begrünten Boden versickert wird.</p>	Es wird ein Hinweis zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
9.	Landratsamt Karlsruhe – Landwirtschaftsamt – Abteilung Agrarstruktur, Betriebswirtschaft (Schreiben vom 09.01.2020)		
9.1.	<p>Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen und nicht wie im Umweltbericht Wirkungsprognosen dargestellt, als Landwirtschaftliche Fläche.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.2.	Wir können der persönlichen Meinung des Verfassers des Umweltberichtes (Wirkungsprognosen) nicht folgen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet den Boden langfristig schadet. Liegen dem Verfasser dementsprechende Gutachten vor? Kennt der Verfasser die langfristige Fruchtfolge von diesen Flächen?	Die Aussagen im Umweltbericht werden dahingehend konkretisiert, dass die Vorbelastungen auf die konventioneller Betriebsweise mit Vorrats-Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag bezogen werden.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Es ist erwiesen, dass der Einsatz bestimmter Düngemittel in der konventionellen Landwirtschaft (z.B. mineralische Dünger, Gülle, Klärschlamm) die Böden verunreinigen und somit schädigen kann.</p> <p>Siehe: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/landwirtschaft_bodenschutz_im_bund_hintergrund.pdf</p>	
9.3.	<p>In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Plus von 643.905 Ökopunkten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob dieses Plus dem Ökokonto der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen gutgeschrieben wird. Wir bitten darum, dass das Plus an Ökopunkten dem Baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Oberhausen Rheinhausen gut geschrieben wird.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um ein privates Vorhaben innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Daher ist keine Zuordnung zum kommunalen Ökokonto möglich.</p> <p>Zudem ist die Anrechnung von Ökopunkten, die durch einen baulichen Eingriff entstehen, als naturschutzrechtlicher Ausgleich für ein anderes Bauvorhaben grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
9.4.	<p>Das Baurechtsamt, Straßenverkehrsamt, das Forstamt, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, und das Amt für Straßen haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Netze BW (Schreiben vom 11.12.2019)</p>		
10.1.	<p>Stromversorgung</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0,4 kV Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Weitere Maßnahmen unsererseits werden wir nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisieren und sind zurzeit nicht geplant. In welchem Ausmaß wir unser Netz erweitern bzw. anpassen müssen, können wir erst eine Aussage treffen, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.2.	<p>In der Anlage 1 erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.</p> <p>Über einen Teil des Bebauungsplanes führt unsere 20-kV-Freileitung SWK Waghäusel, Oberhausener Landstr./UST Waghäusel, Kreisstr. bis UST Oberhausen Kompostwerk. Diese haben wir im beigefügten Plan (Anlage 2) mit Angabe des Schutzstreifens angegeben.</p> <p>Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachse jeweils 11,0 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m auf geerdete Bauteile wie z.B. Zaunanlagen, Solaranlagen etc. einzuhalten ist. Auf Dachflächen mit einer Dachneigung kleiner oder gleich 15° sind 5 m einzuhalten. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu zum sonstigen Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN.</p> <p>Im Bereich der Masten dürfen in einem Radius von 5,0 m keine Erdabtragungen durchgeführt werden um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden. Erdauffüllungen an den Masten sind nicht zugelassen.</p> <p>Die Endwuchshöhen von geplanten Strauchpflanzungen dürfen 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Unsere Freileitung muss jederzeit für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zugänglich sein. Die Bauarbeiten selbst dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn der Beauftragte unseres Betriebsservice Kurpfalz, Telefon-Nr. 07243-180425, an der Baustelle, besonders wegen der einzusetzenden Baumaschinen, Sicherheitsanweisungen gegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Leitungsnähe vom Bauunternehmen getroffen sind.</p> <p>Für durchzuführende Umbaumaßnahmen an unserem 20-kV Freileitungsnetz benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden: Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax.(07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	<p>Gemäß Abstimmung mit Herrn Laub von der NetzeBW wird die bestehende Freileitung verlegt. Ein Konflikt mit dem geplanten Solarpark wird somit ausgeschlossen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 16.12.2019)		
11.1.	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan "Solarpark Bruhrain Süd" , Gem. Oberhausen-Rheinhausen, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 16.12.2019)		
12.1.	<p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage von rund 4 ha ermöglicht werden. Die Fläche ist im Regionalplan 2003 als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für die Siedlungserweiterung dargestellt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt auf der Fläche geplante gewerbliche Baufläche dar. Die geplante Nutzung als Solarpark steht den Festlegungen des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>Im Rahmen unserer Teilfortschreibung „Photovoltaik“ des Regionalplans wurden die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung nicht untersucht, da diese Fläche für die Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollten. Daher ist die Fläche „Bruhrain Süd“ nicht Bestandteil der Teilfortschreibung. Wir regen an, eine Rückbau-verpflichtung in die Baugenehmigung aufzunehmen, um den Rückbau der Anlagen nach Nutzungsende zu gewährleisten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 (Schreiben vom 08.01.2020)		
13.1.	<p>Die SPB 1 GmbH & Co. KG plant südlich des bereits bestehenden Solarparks Bruhrain die Errichtung eines weiteren Solarparks auf einer Räche von ca. 4,1 ha. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 5,2 ha.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Bereich als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Insofern stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 (Schreiben vom 13.12.2019)		
14.1.	Keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Unitymedia (Schreiben vom 06.01.2020)		
15.1.	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Vermögen und Bau (Schreiben vom 09.01.2020)		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.1.	Seiten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Amt Karlsruhe – Liegenschaftsverwaltung – gibt es gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Bruhrain Süd“ der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Stadt Waghäusel (Schreiben vom 18.12.2019)		
1.1.	Die Stadt Waghäusel hat keine Einwände gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstück-Nr.: 3844 und 3845 auf Gemarkung Oberhäusen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2.	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei früheren Begehungen der oben genannten Grundstücke, während der Amphibienwanderung im Frühjahr Erdkröten (Bufo bufo) beobachtet wurden. Diese wandern vermutlich von ihrem Winterquartier in der östlich gelegenen Waldfläche (Distr. Untere Lusshardt) zu den Teichen der Wagbachniederung. Eine zahlenmäßige Erfassung der Amphibienwanderung erfolgte nicht. Wir bitten daher, dass vor allem während der Bauzeit der PV-Anlage entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird ergänzt und Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht aufgenommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
1.3.	Im Verdichtungsraum Mittlerer Oberrhein gehen den Landwirten durch die stetige Ausdehnung von Wohn- und Gewerbegebieten jährlich große Flächen verloren. Wir bitten daher um Überprüfung, ob es bei der vorliegenden Planung nicht möglich wäre, statt den Standard-PV-Anlagen sogenannte Agrophotovoltaikanlagen zu errichten, die weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglichen.	In Hinsicht auf einen schonenden Flächenverbrauch wird mit vorliegendem Bebauungsplan bereits auf eine hohe Dichte der Solarmodule geachtet, so dass auf einer vergleichsweise geringen Fläche ein hoher Grad an Solarenergieproduktion erreicht werden kann und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Nutzung von Agrophotovoltaikanlagen wäre weniger ergiebig in Hinsicht auf die Solarenergie, technisch sowie vom Wartungsaufwand her wesentlich anspruchsvoller und somit wirtschaftlich nicht sinnvoll. Weiterhin wäre auch eine wirtschaftlich ergiebige landwirtschaftliche Zweit-Nutzung auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche schwierig.	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		